

## Schutz des geistigen Eigentums in der Türkei

*Metin Demirkaya, Rechtsanwalt in Hannover*

No. 217 – 02/2006

Die Bestrebungen zur Regelung der Immaterialgüterrechte nach französischem Vorbild reichen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Zu einer gesetzlichen Grundlegung des Schutzes geistigen Eigentums kam es aber erst mit der Zollunion in der EU im Jahre 1995. Das Parlament hat in kurzer Zeit ein neues Kartellrecht eingeführt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind entsprechende Aufsichtsbehörden errichtet worden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes mehrere Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zum Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht (Gesetzesnummer 551), zum Geschmacksmuster (Gesetzesnummer 554), zum Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen und zum Markenrecht (Gesetzesnummer 556) erlassen. Das neu eingeführte Gesetzeswerk ersetzt vollständig die früheren gesetzlichen Regelungen. Im Jahre 1986 ist das Gesetz über Geistes- und Kunstwerke (Gesetzesnummer 4110) in Kraft getreten. Dem folgte im Jahre 1995 die Einführung des Gesetzes über Film-, Video- und Musikwerke mit der Ausführungsverordnung über verwandte Schutzrechte.

Ein neues Urhebergesetz ist im Jahre 2004 in Kraft getreten. Ein weiteres Gesetz zum Schutze biotechnologischer Erfindungen ist noch in Vorbereitung und dürfte demnächst verabschiedet werden.

### Internationale Abkommen

Sofern die Heimatstaaten der betroffenen Ausländer den entsprechenden Abkommen beigetreten sind oder aber ihrerseits türkischen Staatsangehörigen entsprechenden Schutz gewähren (Gegensei-

tigkeitsprinzip), ist die Gleichstellung von Ausländern mit Inländern gewährleistet.

In den vorerwähnten Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft verweist Art. 4 jeweils auf die unmittelbare Geltung internationaler Abkommen. Aus Art. 90 der türkischen Verfassung ergibt sich zudem der Grundsatz, dass „ordnungsgemäß in Kraft gesetzte völkerrechtliche Verträge“ Gesetzeskraft haben und mit ihrer Ratifikation unmittelbarer Bestandteil der türkischen Rechtsordnung werden. Mit der Umsetzung durch Ministerratsbeschluss erlangen sie dann ihre unmittelbare Anwendbarkeit mit der Folge, dass der Einzelne hieraus auch Rechte herleiten kann.

Die Türkei ist inzwischen folgenden internationalen Abkommen zum Schutze von Immaterialgüterrechten beigetreten:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums,
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996: Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sowie das Nizzaer Abkommen über die Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996: Wiener Abkommen über die internationale Klassifikation der Bildkunde von Marken sowie das Straßburger Übereinkommen über die internationale Patentklassifikation,
- Mit Wirkung vom 30. November 1998: Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentver-

fahren sowie das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle,

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1999: Madrider Markenabkommen und Protokoll 1989,
- Mit Wirkung vom 1. November 2000: Europäisches Patentübereinkommen,
- Mit Wirkung 1. Januar 2005: Haager Musterabkommen über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle sowie Genfer Markenrechtsvertrag

### **Begriff des geistigen Eigentums**

Der türkische Begriff des geistigen Eigentums (*fikri mülkiyet*) ist dem englischen „intellectual property“ entlehnt. Für diesen Begriff werden im Türkischen verschiedene Varianten verwendet, umschreiben aber alle im Kern den Gegenstand des Immaterialgüterrechts.

### **Das türkische Patentinstitut**

Das Patentinstitut ist die wichtigste Einrichtung für den Bereich des Schutzes geistigen Eigentums. Seinen Sitz hat das Institut in Ankara. Es ist zuständig für die Erteilung sowie Eintragung und Veröffentlichung von Patenten und von allen sonstigen gewerblichen Schutzrechten. Es führt zudem die Aufsicht über das Schutzwesen. Hinsicht der Aufsicht und der Erteilung verfügt das Institut über umfassende Befugnisse. Für den Schutz von Urheberrechten (Kunst, Literatur, Film etc.) ist das türkische Kulturministerium zuständig. In Patent- und Markensachen hat sich ein eigener Berufszweig etabliert. Tätig sind in diesem Zweig die sog. Patent- oder Markenagenten (*patent vekili, marka vekili*). Die Ausübungszulassung erteilt wiederum das Patentinstitut. Die Zulassung ist eingeschränkt. Ausgeübt werden kann der Beruf nur durch türkische Staatsangehörige, die sich ständig in der Türkei aufhalten, eine Hochschulausbildung absolviert und eine Zusatzausbildung mit Abschlussprüfung unter Aufsicht des Patentamtes abgeschlossen haben. Die Zulassung kann auch an juristische Personen erteilt werden.

### **Türkische Fachgerichte**

Die Vorschriften zum Schutze des geistigen Eigentums schreiben die Errichtung von Fachgerichten

(*ihhtisas mahkemesi*) vor. Diese Vorschriften umschreiben auch die von diesen Gerichten wahrzunehmenden Aufgaben; sie sollen Aufgaben der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen und in allen „großen Provinzen“ eingerichtet werden. Betraut mit dieser Aufgabe ist unter Mitwirkung und Aufsicht des Justizministeriums der sog. Hohe Richter- und Staatsanwälterat, der wiederum Kammern für Handelssachen und Strafgerichte mit weiteren Aufgaben betrauen kann.

Den vorgenannten Bestimmungen zufolge sind auch Klagen gegen das Patentinstitut bei diesen Gerichten einzureichen. Sämtliche Patente und Marken betreffende Streitigkeiten werden ohne Rücksicht auf deren Natur als Zivil-, Straf- oder Verwaltungsklagen aus einer Hand entschieden. Dem Verwaltungsrecht zuzuordnenden Klagen hingegen sind beim Zivilgericht für Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz einzureichen.

### **Die Schutzrechte im Einzelnen**

#### *Urheberrecht*

In seiner heutigen Fassung ist das Urhebergesetz im Wesentlichen an die Bedürfnisse des Urheberschutzes im Bereich der Medien und Informationstechnologie angepasst. Es trägt auch internationalen Anforderungen Rechnung und entspricht dem internationalen Standard.

Die Schutzfrist ist von zwanzig auf siebenzig Jahre erhöht worden. Wirksam begründete Nutzungsrechte überdauern das Schutzrecht. Zu ihnen gehören das Bearbeitungsrecht, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausführungsrecht sowie das Senderecht. Verwandte Schutzrechte sind im Urhebergesetz geregelt. Diese knüpfen an das Nutzungs- und Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers an. Das hat zur Folge, dass deren Ausübung der Genehmigung des Urhebers bedarf. Die Schutzfrist von 70 Jahren gilt auch hier.

#### *Patentrecht*

Das türkische Patentrecht lehnt sich weitgehend an das europäische Patentübereinkommen, Gemeinschaftspatentübereinkommen und das spanische Patentgesetz an. In der Rechtsverordnung Nr. 551, die die Grundlage für den Patentschutz bildet, sind auch die Arbeitnehmererfindungen und das Gebrauchsmusterrecht geregelt. Geschützt werden Erfindungen, die die Merkmale „Neuheit“,

„erfinderische Tätigkeit“ und „gewerbliche Verwertbarkeit“ erfüllen. Nicht schutzfähig sind dagegen Entdeckungen, Theorien, Methoden der Mathematik, Pläne, Regeln, Verfahren, Spiele oder Geschäftstätigkeiten. Nicht patentfähig sind ebenfalls Computerprogramme oder medizinische Diagnoseverfahren. Ebenso ist auch das Klonen nicht patentfähig. Für pharmazeutische Erzeugnisse und Verfahren in der Human- und Veterinärmedizin gilt der Schutz uneingeschränkt.

Der Erteilung eines Patentbesitzes kann eine Vorprüfung vorangehen. Sie kann aber auch ohne Vorprüfung erfolgen. Nach erfolgter Vorprüfung bleibt das Patent allerdings 20 Jahre geschützt. Ohne Vorprüfung währt der Schutz nur sieben Jahre. Ohne Vorprüfung erfolgt die Erteilung, wenn die Patentrecherche erfolgt ist und sich der Antragsteller nicht für ein bestimmtes Erteilungsverfahren entscheidet. Die erste Stufe des Antragsverfahrens schließt mit der Bekanntmachung der Anmeldung im Bulletin des Patentinstituts. Als nächster Schritt wird ein Prüfungsbericht verfasst, mit dem die Patentfähigkeit festgestellt wird. Die Eintragung erfolgt ohne Vorprüfung, wenn sich der Antragsteller nicht äußert. Anderenfalls wird eine Neuheitsprüfung an einer anerkannten internationalen Institution durchgeführt. Das Verfahren endet mit der Bekanntmachung im Patentblatt. Wird ein Patent ohne Vorprüfung erteilt, so kann während der siebenjährigen Schutzdauer die Prüfung nachgeholt und der Schutz auf 20 Jahre erhöht werden. Der Schutz verfällt aber, wenn der Inhaber das Patent innerhalb von drei Jahren nicht verwertet. Die Verwertung erfolgt zumeist über den Abschluss von Lizenzvereinbarungen.

Der Rechtsweg steht dem Inhaber wegen Patentverletzungen offen. Der Betroffene kann Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Dem Gericht stehen hierbei erhebliche Ermessensspielräume zu; so darf das Gericht den vom Betroffenen geltend gemachten ausgefallenen Gewinn über das Nachgewiesene hinaus aufstocken. Auch ein Missbrauch, der zu einer Schädigung des „guten Rufs“ führt, berechtigt zur Geltendmachung einer Entschädigung.

Auch der Lizenznehmer kann Patentverletzungen geltend machen. Zulässig ist auch die negative Feststellungsklage, die „jeder Interessierte“ gegen den Patentinhaber erheben kann.

### *Markenrecht*

Der Begriff der Marke ist weit gefasst. Er umfasst nicht nur die Handelsmarke, sondern auch Dienstleistungsmarken, Sammelmarken und Garantiemarken. Nach dem Gesetz setzt der Begriff der Marke voraus, dass diese zur Unterscheidung im Geschäftsverkehr dient und zeichnerisch erfassbar sein muss. Dieser Definition zufolge umfasst der Begriff Marke Firmenbezeichnungen, Namen, Wörter, Buchstaben, Ziffern und Formen. Auch Formen der Verpackung oder die Formgebung für eine Ware können als Marke angemeldet werden.

Die Schutzfrist beträgt dann zehn Jahre. Diese ist beliebig verlängerbar. Der Antrag auf Verlängerung ist jeweils sechs Monate vor Ablauf zu stellen. Wird diese Frist versäumt, ist innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Ablauf der Schutzfrist die Erneuerung zu beantragen. Anderenfalls verfällt der Schutz. Die Marke verfällt auch, soweit sie drei Jahre nicht genutzt wurde. Die Verfallsfrist kann auf fünf Jahre verlängert werden.

Die Klassifizierung von Marken erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze internationaler Abkommen (z. B. das Nizza-Abkommen von 1957).

Die Anmeldung wird im Markenblatt bekannt gegeben. Nach der Bekanntgabe haben Dritte drei Monate Zeit, Widerspruch zu erheben oder sonstige Einwände geltend zu machen.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten hier entsprechen weitgehend den Möglichkeiten im Patentrecht.

### *Geschmacksmusterrecht*

Rechtlichen Schutz erfahren Geschmacksmuster über ihre Eintragung. Andere nicht eingetragene Geschmacksmuster hingegen fallen unter den Schutz wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen im Handelsgesetzbuch. Eintragungsfähig sind Geschmacksmuster, wenn sie neu sind und unterscheidungsfähige Eigenarten aufweisen. Vom Schutz ausgeschlossen sind informationstechnologische Topographien und Halbleitererzeugnisse. Erfüllt ein Gegenstand gleichzeitig auch die Anforderungen für ein anderes Schutzrecht, so kommt der Inhaber auch in den Genuss dieser Rechte. Er kann sie auch eintragen lassen.

Nach der Anmeldung folgt die Veröffentlichung. Dritte können dann innerhalb von sechs Monaten mit schriftlicher Begründung widersprechen. Die Schutzfrist beträgt fünf Jahre und ist um weitere fünf Jahre - maximal bis zu 25 Jahren - erneuerbar. Geschmacksmuster sind übertragbar, vererbbar und verpfändbar.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen den Möglichkeiten nach dem Patentrecht.

### *Gebrauchsmusterrecht*

Von einigen besonderen Verfahrensrechten abgesehen gelten hier die Bestimmungen zum Patentrecht.

Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre. Die Erteilung erfolgt ohne Prüfungsbericht und damit ohne Vorprüfung.

### **Handels- und Firmennamen**

Für Handels- und Firmennamen gilt der Schutz des Handelsgesetzbuches (Art. 54 ff. HGB). Wenn diese Namen aber markenfähig sind, bestehen die Schutzrechte nebeneinander. Ihnen kommt die Schutzwirkung durch die Eintragung zu Gute. Die Eintragung erfolgt im Markenregister und im Handelsregister. Die Rechtsschutzmöglichkeiten ergeben sich ebenfalls aus den vorgenannten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Fehlt die Eintragung, genießt der Name den wettbewerbsrechtlichen Schutz aus dem Handelsgesetzbuch.

### **Geographische Herkunftsbezeichnungen**

Geschützt sind hier Ursprungsbezeichnungen. Wesentliche Merkmale sind die Herkunft der Ware aus der betreffenden Region und die geographische Bezeichnung. Die Schutzwirkung entsteht mit der Eintragung. Die hier bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen Wesentlichen den zuvor Genannten gleich.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info) Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,

Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers

Hannover · Göttingen · Brüssel

Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel

Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover

Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10

Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocate (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D).

#### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Shanghai, Singapur, Sydney, Tunis.

#### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information

Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,

Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60

eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.